

## **Alpsaison vorbereiten!** (Quelle UFA-REVUE)

Die Sömmerung beginnt nicht erst mit dem Alpaufzug, sondern bereits im Frühling. Die Alpweiden, die Tiere, das Alppersonal und anderes mehr müssen vorbereitet und organisiert werden. Auch die Unterlagen für die Zertifizierung und Kontrolle müssen vorhanden sein. Dieser kurze Überblick soll eine Gedankenstütze sein, die jedoch nicht abschliessend ist. Arbeitsintensiv sind das Säubern der Weiden, das Zäunen und Instandstellen von Gebäuden und Geräten.

Nützliche Unterlagen sind bei der Agridea oder dem Plantahof zu beziehen.

### **Die Weideflächen müssen wirksam vor Vergandung und Verbuschung geschützt werden.**

Steine und Äste müssen aufgesammelt werden sowie Farne, kleinste Tannen, Disteln oder Blacken gerodet und weggeführt werden. Grüngut von Weideabräumungen oder Waldrandpflege darf nicht verbrannt werden. Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (empfindliche Pflanzenbestände, Wälder, erosionsgefährdete Flächen), müssen vor Tritt und Verbiss geschützt werden.

Problempflanzen (Blacken, Ackerkratzdisteln, Weisses Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut) bekämpfen und Ausbreitung verhindern. Einzelstockbehandlungen mit Herbiziden sind erlaubt. Für eine Flächenbehandlung im Rahmen eines Sanierungsplanes braucht es die Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

Die Wasserversorgung muss überprüft (Quellfassungen), die Brunnenstuben, Tränken und Brunnenröge gereinigt werden.

Auf den Alpen gibt es Gewässerschutzkontrollen (Dichtigkeit der Güllebehälter).

Gebäude, Zufahrten und Anlagen müssen in ordnungsgemäsem Zustand gehalten werden. rössere Infrastrukturprojekte mit Gebäuden, Wasserversorgung oder Zufahrten sind sorgfältig und frühzeitig zu planen. Um die Finanzierungsmöglichkeiten abzuklären, ist das kantonale Landwirtschaftsamt (Bereich Strukturverbesserungen) zu kontaktieren.

### **Zäune**

Auf Alpbetrieben müssen die Zäune im Frühling in der Regel wieder aufgerichtet, mindestens aber kontrolliert werden. Es stellen sich Fragen wie: Ist der Zaun an der richtigen Stelle? Sind weitere Zäune nötig? Müssen zusätzliche Massnahmen zum Herdenschutz ergriffen werden? Müssen Tore angepasst oder neu gemacht werden? Bei wem liegt die Pflicht der Zaunerstellung? Ist sichergestellt, dass die Zäune erstellt sind, wenn das Vieh aufgetrieben wird?

Der Zaun ist dann an der richtigen Stelle, wenn er mit möglichst wenig Aufwand erstellt und kontrolliert werden kann. In Schutzzonen mit Bewirtschaftungsauflagen müssen empfindliche Standorte ausgezäunt werden. Auch Flächen, die nicht beweidet werden dürfen (Wald) oder durch weidebedingte Erosion gefährdet sind, müssen ausgezäunt werden. Empfindliche Weideflächen, die nur eine beschränkte Bestossung vertragen, müssen von der normal zu bewirtschaftenden Weide mindestens zeitweise abgetrennt werden. Auch muss die Weide für Wanderer und Touristen passierbar sein. Hinweistafeln zum Verhalten der Wanderer bei der Begegnung mit Weidetieren gut sichtbar anbringen. Für Schafweiden gelten zusätzliche Bestimmungen.

Der Kanton ist verpflichtet, bei unsachgemässer Bewirtschaftung Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung, Auflagen für die Weideführung oder sogar einen Bewirtschaftungsplan mit detaillierten Regelungen vorzuschreiben.

### **Herdenschutz**

In den Bergzonen I bis IV und im Sömmerungsgebiet müssen bei nachweislicher Präsenz von Wolf oder Bär Massnahmen für den Herdenschutz ergriffen werden. Dies kann über Zäune oder alternative Schutzmassnahmen wie optische Vergrämungsanlagen oder alternative Schutztiere wie

Lamas oder Esel geschehen. Die Wirksamkeit der Vergrämungsanlagen sowie der alternativen Schutztiere ist allerdings umstritten. Das Bundesamt für Umwelt sieht ein Budget vor, um Herdenschutzmassnahmen finanziell zu unterstützen. Hierbei werden auch offiziell anerkannte Herdenschutzhunde unterstützt. Falls es trotzdem zu einem Schaden kommen sollte, werden nachweislich gerissene Tiere nach den Richtwerten der nationalen Zuchtverbände entschädigt. Herdenschutz durch Herdenschutzhunde braucht ein bis zwei Jahre Vorbereitung. Mehr zum Herdenschutz ist zu finden unter [www.herdenschutz.ch](http://www.herdenschutz.ch) und beim kantonalen Herdenschutzbeauftragten (André Summermatter 027 606 79 30).

### **Melkanlagen**

Maschinen und Geräte müssen gewartet und deren Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Milchalpen mit den Melkanlagen und der Verarbeitungsinfrastruktur. Für die Melkanlagen muss ein Service erfolgen, wobei der Alp-Maschinenverantwortliche vor Ort sein muss, damit die Instruktionen über die Melkanlage an das Alppersonal weitergeleitet werden können. Einen Monat vor der Alpzeit müssen Wasser, Strom beziehungsweise Generator sowie die Melkanlage bereitgestellt werden. Das bedeutet, die Vakuumpumpe muss angeschlossen, die Vakuumleitungen und sämtliche Milchleitungen montiert werden. Nicht vergessen werden sollte, die Vakuumleitungen mit alkalischer Reinigungslauge, eventuell sogar mit Hochdruck, durchzuspülen (Gefahr von Buttersäure mit den Folgen von Spätblähungen). Zu den Maschinen und Geräten gehört auch die Schmiermaschine, die gereinigt (Service) und die Bürsten, die ersetzt werden müssen (Vermeidung von Listerien).

### **Alpkäserei**

Vor dem Alpauftrieb muss das Fabrikationsmaterial für die Milchverarbeitung bereit stehen: Kulturen, Lab, Salz, Reinigungsmittel und -material, Kaseinmarken/Zahlen und Beschriftungsmaterial (Rückverfolgbarkeit), Butter- und Käsepapier, Salzbadwaage, Schalmtestlösung, Käseschmierbürsten, weisse Schürze (für Fabrikation, Sennerei), braune Schürze (Schmiere, Käsekeller), Fabrikationskontrollen für Alpkäse, Mutschli, Butter und Jogurt sowie TSM Milchverwertungskontrolle. Proberesultate vom Vorjahr müssen zur Qualitätsverbesserung und für die Lebensmittelkontrolle jederzeit zur Verfügung stehen. Auch muss der QS-Ordner (Branchenleitlinie) aktualisiert sein. Vorteilhaft ist zudem mit einem Zestenmesser das Datum beim Käse einzuritzen. Auch bei gereiftem Käse bleibt dies gut ersichtlich. So kann man den Käse nach Alter verkaufen.

### **Düngung**

Düngung darf nur mit alpeigenem Dünger erfolgen. Für die Zufuhr von alp-fremdem Dünger braucht es eine Bewilligung des Kantons. Es dürfen keine Mineraldünger und andere alp-fremde flüssige Dünger ausgebracht werden. Düngergaben müssen in einem Journal festgehalten werden.

### **Alp-fremdes Futter**

Die Zufuhr von alp-fremdem Raufutter sowie Kraftfutter ist reglementiert: Gemolkene Kühe, Milchziegen und -schafe dürfen max. 100 kg Dürr- und 100 kg Kraftfutter pro NST erhalten (entspricht 1 kg Kraftfutter pro Kuh und Tag). Für witterungsbedingte Ausnahmesituationen sind max. 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST zulässig. Kraftfutter für Schweine ist nur zur Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte erlaubt. Jede Futterzufuhr muss in einem Journal festgehalten werden.

### **Vorbereitung Sömmerungsvieh**

- Kranke oder verletzte Tiere später oder gar nicht auftreiben.

- Vorschriften der Statuten, Auffuhrvorschriften, Weidereglement der Alpgenossenschaft vor (Wer trägt wann welche Verantwortung)?
- Entscheiden, was mit einem vorhandenen Herdenstier während der Alpzeit passiert
- Frühzeitige Klauenpflege. Ende März/April
- Stierkälber kastrieren und allenfalls Enthornen
- Alter der weiblichen Kälber beachten, wenn auf der Alp ein Herdenstier mitläuft.
- Genügend Weideschellen vorbereiten und die Tiere frühzeitig damit ausstatten.
- Trächtigkeitsuntersuchungen als Basis allfälliger Kontrollen durch das Alppersonal.
- Kontrolle, ob alle TVD-Marken vorhanden sind.
- Praxistaugliche Kennzeichnung der Tiere für die Alp vorbereiten (zusätzliche Plakette mit Namen in den Ohren oder an den Weideschellen, Ohrenhaare ausschneiden).
- Futterumstellung und frühzeitiges Angewöhnen der Kälber an die Futteraufnahme auf der Weide und den Weidezaun.
- Evtl. Abschluss einer Viehversicherung oder Rega Gönnerschaft.
- Sömmerungskosten/Abrechnungsmodell vereinbaren.
- Evtl. Parasitenbehandlung
- Ein- bis zweimaliger Besuch der Tiere während der Alpzeit zeugt von professioneller Tierhaltung und von Wertschätzung gegenüber der Arbeit des Alppersonals
- Allzu viele Besuchen zeugen von Misstrauen gegenüber dem Alppersonal

#### **Zusätzlich für Milchvieh**

- Negativer Schalmtest; ist zu dokumentieren bei der Alpauffahrt durch die Ergebnisse des letzten Schalmtests oder die letzte Einzelkuh-Zellzahlbestimmung im 4/4-Tagesgemlk.
- 10 Tage vor der Alpbestossung Silofütterung einstellen
- Kühe, deren Milch nichtverarbeitete werden darf, kennzeichnen

#### **Zusätzlich für Mutterkühe**

- Keine charakterlich auffälligen, bösartigen oder angreifenden Tiere auf die Alp

#### **Zur Alpbestossung:**

- Tierliste erstellen (welches Kalb gehört zu welcher Kuh). Falls erlaubt, möglichst genaues Abkalbedatum angeben – Tage nicht Monate!).
- TVD-Meldung vornehmen.
- Informationen zu den einzelnen Tieren für den Hirten (kennen, akzeptieren einen Hund, sind scheu, neigen zu Nervosität).
- Telefonnummern zur gegenseitigen Kontaktaufnahme austauschen.
- Verantwortlichkeiten definieren und Liste der Verantwortlichen erstellen

#### **Alp-Schotte an Rindvieh verfüttern**

Grundsätzlich ist die Schotteverwertung durch Alpschweine am empfehlenswertesten. Aber es gibt noch andere Lösungen, wenn keine Alpschweine gehalten werden. Abtransport der Schotte an den Talbetrieb zur Verfütterung oder Kompostierung der Schotte. Eine gute Lösung ist es, die Alp-Schotte direkt dem Sömmerungsvieh zu verfüttern. Direkt ab Käserei können 33 Liter Schotte pro Rind und Tag ohne negativen Effekt auf die Tiergesundheit verabreicht werden, zeigen Versuche von Agroscope im Rahmen des Projektes «Lactobeef». Allerdings muss man damit rechnen, dass rund 15 % der Tiere die Schotte nicht saufen. Der erhöhte Energiegehalt der Schotte ergänzt proteinreiches

Weidegras und fördert hohe Tageszunahmen. Hinsichtlich Schlachtqualität lassen sich mit Schotte ähnliche Resultate wie mit reiner Weidegras-Fütterung erzielen. Grundsätzlich verbessert Schotte die Fettabdeckung. Der Wasserbedarf wird durch die Zufütterung von Schotte reduziert. Die Tiere sollten rund drei Wochen vor der Sömmerung bereits an Schotte gewöhnt werden.

### **Alpschweine sind gesucht**

Alpschweine sind eine sinnvolle Möglichkeit, die in Alpkäsereien anfallende Schotte vor Ort zu veredeln. Pro Schwein 30 bis 105 kg) und Alpeng (110 bis 130 Tage) können etwa 1000 Liter Schotte verwertet werden. Die Nachfrage nach Alpschweinen ist hoch. Wer sich für den Einstieg in die Alpschweineproduktion interessiert, meldet sich bei der Anicom AG ([www.anicom.ch](http://www.anicom.ch)) oder Linus Silvestri AG ([www.lisag.ch](http://www.lisag.ch)). Die grosse Herausforderung sei, die benötigte Weidefläche für das RAUS-Programm von 40 Quadratmeter pro Tier zur Verfügung zu stellen, sagt Stephan Gugler, Alpschwein-Spezialist bei der Anicom.

### **Alplämmer**

Für die Coop-Linie Lamm "**Pro Montagna**" kontaktieren Sie bitte die Schneider Vieh und Fleisch AG, [www.schneider-vieh.ch](http://www.schneider-vieh.ch).

Für das **Alplamm "Terra Suisse"** ist die IP-Suisse zuständig, [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch). Die Alplämmer müssen mit einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

### **Beiträge im Sömmerungsgebiet**

Im Sömmerungsgebiet gibt es vier Beitragsarten:

1. Der Sömmerungsbeitrag wird dem Bewirtschafter ausbezahlt. Die Höhe des Beitrags hängt von der Tierart und dem Weidesystem ab.
2. Der Alpengsbeitrag erhält derjenige Ganzjahresbetrieb, der seine Tiere auf die Alp gibt und auf welchem die Tiere vor der Sömmerung zuletzt waren. (Aufgepasst bei Zwischenstation der Tiere auf einem anderen Talbetrieb). Er wird pro Normalstoss ausbezahlt und beträgt 370 Franken pro gesömmertem Normalstoss und Jahr.
3. Für den Biodiversitätsbeitrag zur Förderung von artenreichen Grün- und Streueflächen ist eine ausreichende Zahl an Zeigerpflanzen auf der Fläche nötig. Weitere Bestimmungen sind den kantonalen Alpahrtsvorschriften zu entnehmen. Der Beitrag beträgt Fr. 150.- pro Hektare, jedoch maximal 300 Franken pro Normalstoss.
4. Der Landschaftsqualitätsbeitrag dient zur Unterstützung von kantonalen Projekten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. Die Ausarbeitung von Projekten erfolgt auf kantonalen Ebene.

Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des vom Kanton festgelegten Das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge muss im Wallis zwischen dem 25. Juli und 10. August auf der Online-Plattform des Kantons eingereicht werden. Mit dem Gesuch werden folgende Angaben gemacht:

- Die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung.
- Datum Alpauffahrt.
- Datum der voraussichtlichen Alpabfahrt.
- Veränderungen bei der nutzbaren Weidefläche.
- Die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.
- Die Auszahlung des Sömmerungsbeitrages erfolgt bis Ende Dezember durch den Kanton.

- Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. Dies können natürliche und juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden sein.

Der Beitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt derzeit für Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen:

- 400 Fr./ NST bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen.
- 320 Fr./NST bei Umtriebsweide ohne Herdenschutzmassnahmen.
- 120 Fr./NST bei «übrigen Weiden
- 400 Fr./ RGVE bei gemolkene Kühen, Milchschafen und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56 bis 100 Tagen.
- 400 Fr. /NST für alle übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere.
- Anpassen des NST bei Über- oder Unterbestossung.

Der Kanton setzt für jeden Sömmerungsbetrieb den Normalbesatz fest. Der Normalbesatz kann angepasst werden, wenn ein Bewirtschaftungsplan einen höheren Besatz rechtfertigt oder es eine Anpassung bei der Fläche des Sömmerungsbetriebs gibt. Der Normalbesatz kann auch herabgesetzt werden, wenn aufgrund der Bestossungszahlen ökologische Schäden auftreten, die Flächen sich aufgrund von Verwaldung oder Verbuschung verkleinert oder der durchschnittliche Bestand über drei Jahre den festgelegten Normalbesatz unter 75 % unterschreitet.

### **Meldepflicht gegenüber der TVD**

Wie auch beim übrigen Tierverkehr müssen Tiere der Rindergattung, die in die Sömmerung gegeben werden, der TVD gemeldet werden. Der Ganzjahresbetrieb meldet vor dem Alpaufgang den Abgang und im Herbst den Zugang der Tiere. Der Sömmerungsbetrieb wiederum meldet die Tiere als Zugang und im Herbst als Abgang. Geburten während der Sömmerung werden der TVD mit Geburten gemeldet. Tote Tiere sind als „Verendungen“ zu melden. Wenn das Tier nach der Sömmerung nicht mehr zum ursprünglichen Halter zurückkehrt, muss der Sömmerungsbetrieb ein neues Begleitdokument zuhanden des neuen Halters verfassen. „Korrekte Meldungen“ sind gerade im Hinblick auf die angespannte Lage bezüglich Tuberkulose und TVD wichtig, erläutert Töni Gujan, Fachstelle Alpwirtschaft Plantahof.

### **Unterlagen bestellen**

Zertifizierungs- oder Kontrollunterlagen (auch Wasserkontrolle) gehören auf die Alp. Die SAV Branchenleitlinie muss aktuell sein und bleibt den Sommer über auf der Alp. Dokumente für spätere Kontrollen müssen vorhanden sein (blaue und grüne Kontrolle, Lebensmittelkontrolle Formularsammlung, Behandlungsjournal, Tierarzneimittel). Zusätzlich gilt es zu klären, ob Onlinezugang möglich ist, und die Dokumente entsprechend zu platzieren.

### **Alppersonal**

Gutes Alppersonal ist für eine erfolgreiche Alpsaison von grosser Bedeutung. Für eine reibungslose Anstellung benötigt man einen Arbeitsvertrag. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten auf der Alp zählen zur Arbeitszeit und sind zu entschädigen. Sie sollten im Arbeitsvertrag aufgeführt werden.

Ein Arbeitsvertrag muss vorhanden sein. Ein grosses Problem während der Alpsaison ist die Fluktuation von Alppersonal. «Mangelnde Kommunikation mit den Bauern sowie schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen auf Alpen sind die Ursachen dafür, dass «professionelle Äpler» von einer auf die nächste Alp wechseln», beschreibt Simon Moser in seiner Masterarbeit am Institut für ökologischen Landbau an der Universität für Bodenkultur Wien seine Erfahrungen aus dem

Äplerdasein aus Österreich und der Schweiz. Es ist leichter, bewährtem Alppersonal die Stange zu halten, als jährlich mit immer neuen Leuten in die Alpsaison zu starten. Wertschätzung wird dem treuen Alppersonal immer auch durch die meistens im feierlichen Rahmen durchgeführten Äplerehrungen entgegengebracht, wobei ein grosser Teil der geehrten Äpler, die zehn und mehr Alpsommer absolviert haben, aus dem Ausland stammt.

## **Löhne**

Die Richtlöhne für das Alppersonal, werden jährlich vom Bündner Äplerinnenverein und dem Bündner Bauernverband ausgehandelt. Diese Richtlöhne der Bündner haben sich mittlerweile schweizweit als Richtschnur etabliert.

Die Richtlöhne sind Bruttolöhne, wobei der Freizeit- und Ferienanspruch mit den Richtlohn bereits abgegolten ist. Zudem ist die Unterkunft (Fr. 11.50 pro Tag) darin enthalten.

Für die Verpflegung sind grundsätzlich die Äpler verantwortlich. Produzierte Milchprodukte können während der Alpzeit gratis konsumiert werden.

Sorgt der Arbeitgeber für die volle Verköstigung des Personals, muss dieser Naturallohn gemäss AHV-Ansätzen deklariert werden, d.h.

Morgenessen	Fr. 3.50 / Tag	Fr. 105.- / Monat
Mittagessen	Fr. 10.00 / Tag	Fr. 300.- / Monat
Abendessen	Fr. 8.00 / Tag	Fr. 240.- / Monat

Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten (also zäunen und putzen) zählen zur Arbeitszeit und sind zu entschädigen. Sie sollten im Anstellungsvertrag aufgeführt werden.

## **Haftpflicht nicht vergessen**

Immer häufiger kommt es auch auf den Alpen zu Haftpflichtfällen, beispielsweise verletzte Tiere, Pannen bei der Käseproduktion, Unfall etc. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (inklusive Produkthaftpflichtrisiko) ist unumgänglich. Auch die Äpler müssen eine eigene

## **Nützliche Unterlagen**

- Alpjournal, Papierversion, Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Äplerehrungen und Alptaxation: SAV-Geschäftsstelle, Seilerstrasse 4, Postfach 7836, 3001 Bern. 031 382 10 10, [www.alpwirtschaft.ch](http://www.alpwirtschaft.ch)
- Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet, Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Biodiversitätsförderflächen, Zeigerpflanzen im Sömmerungsgebiet, Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II, Grün- und Streueflächen Sömmerungsgebiet, Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Bodenerosion im Sömmerungsgebiet: Erkennen, vermeiden, beheben, Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 3549700, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Broschüre Sömmerung, Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 3549700, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)
- Schafweidejournal für Sömmerungsbetriebe (d, f, i), Gratisdownload und Papier, Agridea, 8315 Lindau, 052 354 97 00, [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)